

## **EU-Entsenderichtlinie**

### **Deutsche Arbeitgeber lehnen Revisionsvorschlag der EU-Kommission strikt ab**

Am 8. März 2016 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Revision der EU-Entsenderichtlinie 96/71/EC vorgelegt. Mit dem Vorschlag soll u. a. ein Zeitrahmen von maximal 24 Monaten für die grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitnehmern eingeführt und die Regeln allgemeinverbindlicher Tarifverträge auf entsandte Arbeitnehmer aller Wirtschaftszweige ausgeweitet werden.

Die BDA lehnt den Revisionsvorschlag ab. Sie hat auch im Vorfeld der Verabschiedung des Revisionsvorschlags deutlich gemacht, dass die bestehenden Regeln der EU-Entsenderichtlinie ausreichend und richtig sind (vgl. Euro-Info Nr. 01/2016). Probleme bei der grenzüberschreitenden Entsendung sind auf Defizite bei der Durchsetzung der bestehenden Regeln zurückzuführen. Genau aus diesem Grund hat die EU im Jahr 2014 die Durchsetzungsrichtlinie verabschiedet, deren noch andauernder Implementierungsprozess durch den Revisionsvorschlag gefährdet wird. Die Anzahl der Entsendungen ist im Verhältnis zur Gesamterwerbsbevölkerung weiterhin sehr gering und konzentriert sich auf wenige Sektoren und Länder. Trotzdem schlägt die EU-Kommission eine umfassende Überarbeitung vor und widerspricht damit ihrer Maxime „groß im Großen und klein im Kleinen“ zu sein.

Die deutschen Arbeitgeber lehnen diesen unverhältnismäßigen Eingriff in den Binnenmarkt und die nationalen Tarifsysteme strikt ab. Willkürliche Eingriffe in die Dienstleistungsfreiheit können nicht unter Berufung auf den Arbeitnehmerschutz gerechtfertigt werden. Die Entsenderichtlinie verfolgt den Zweck einen angemessenen Ausgleich zwischen der Dienstleistungsfreiheit und dem Arbeitnehmerschutz herzustellen. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen einen solchen Ausgleich nicht im geringsten her. Ohne Not werden etablierte Rechtsbegriffe wie etwa „Mindestlohnsätze“ ersetzt und dadurch die Gefahr von Rechtsunsicherheit und hohen Rechtsetzungskosten geschaffen. Auch durch die vorgeschlagenen Dokumentationspflichten würde ein Bürokratiemonster entstehen, das neben Kosten für die Wirtschaft auch die öffentlichen Verwaltungen immens belasten würde. Auch die europäischen Arbeitgeber in BUSINESSEUROPE lehnen den Änderungsvorschlag dezidiert und einhellig ab.

Nicht nur die Arbeitgeber sehen den Revisionsvorschlag kritisch. Am 11. Mai 2016 haben insgesamt 14 Parlamentskammern aus 11 Mitgliedstaaten, insbesondere den neuen Mitgliedstaaten, eine Subsidiaritätsrüge („Gelbe-Karte-Verfahren“) eingeleitet.

#### **Nr. 02 | 31. Mai 2016**

- **EU-Entsenderichtlinie: Deutsche Arbeitgeber lehnen Revisionsvorschlag der EU-Kommission strikt ab**
- **Säule Sozialer Rechte: EU-Kommission legt ersten vorläufigen Entwurf vor**
- **Europäisches Semester: EU-Kommission veröffentlicht länderspezifische Empfehlungen**
- **Migration: Vorschläge der EU-Kommission zur Reform des EU-Asylsystems**
- **CSR-Berichterstattungsrichtlinie: Deutsche Wirtschaft plädiert für 1:1-Umsetzung**
- **Reform des europäischen Beschäftigungsnetzwerks EURES: Verordnungstext im Amtsblatt der EU veröffentlicht**
- **EU-Sozialleistungen: EuGH setzt seine Linie zum Schutz der nationalen Sozialsicherungssysteme fort**
- **Corporate Social Responsibility (CSR): CSR-Preis der Bundesregierung 2016**

#### **Impressum**

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

T +49 30 2033-1904

F +49 30 2033-1905


europa@arbeitgeber.de

Verantwortlich: Renate Hornung-Draus

Redaktion: Martin Kumstel

Satz: Konstanze Wilgusch

Offizielle Stellungnahmen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind als solche gekennzeichnet



Die EU-Kommission wird sich nun erneut mit ihrem Vorschlag beschäftigen müssen. Es wird damit gerechnet, dass sie mit den Parlamentskammern im Juni in Kontakt treten wird.

Kai Schattenberg

## **Säule Sozialer Rechte**

### **EU-Kommission legt ersten vorläufigen Entwurf vor**

Die EU-Kommission hat am 8. März 2016 einen ersten vorläufigen Entwurf einer Säule Sozialer Rechte vorgelegt. Gleichzeitig wurde eine öffentliche Konsultation zum ersten Entwurf gestartet, an der sich interessierte Kreise bis zum 31. Dezember 2016 beteiligen können. Anfang 2017 soll der endgültige Kommissionsvorschlag für eine Säule Sozialer Rechte dann vorgelegt werden. Die Ergebnisse der Konsultation sollen ebenfalls in das Weißbuch über die Zukunft der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion einfließen, das im Frühjahr 2017 veröffentlicht werden soll.

Folgende inhaltliche Konkretisierungen wurden von der EU-Kommission in ihrem ersten Entwurf für eine Säule Sozialer Rechte vorgenommen: Die Säule soll auf dem bestehenden EU-Acquis im Bereich der Sozialpolitik aufbauen und diesen ergänzen. Bestehende Rechte sollen gültig bleiben und durch die Säule weder abgeändert noch ergänzt werden. In der Säule sollen fundamentale Grundsätze festgelegt werden, die einen Bezugsrahmen darstellen sollen, um die Performanz der jeweiligen nationalen Beschäftigungs- und Sozialpolitik zu bewerten mit dem Ziel, diese stärker anzugleichen. Diese Grundsätze sind in der Säule in 20 unterteilten Politikbereichen aufgeführt. Die Säule Sozialer Rechte zielt zunächst auf den Euro-Raum. Anderen EU-Mitgliedstaaten soll es jedoch freigestellt sein, sich anzuschließen.

Die Einführung einer Säule Sozialer Rechte kann sinnvoll sein, wenn sie dazu beiträgt, die globale Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Wirtschaftsraums zu verbessern. Dafür muss die Säule jedoch so konzipiert sein, dass in ihr Benchmarks festgelegt werden, die den Reformprozess auf nationaler Ebene hin zu dynamischen Arbeitsmärkten und nachhaltigen Sozialsystemen vorantreiben. Im Zuge der Einführung einer Säule Sozialer Rechte sollten keine neuen rechtsverbindlichen sozialen Mindeststandards auf EU-Ebene eingeführt bzw. eine Angleichung sozialer Rechte in Europa verbindlich vorgegeben werden. In den 20 Politikbereichen der Säule Sozialer Rechte werden europäische und nationale Kompetenzen stark vermischt, was sehr bedenklich ist. Abzulehnen sind insbesondere die konkreten Empfehlungen für Politiken, die in der nationalen Zuständigkeit liegen. Länderspezifische Empfehlungen sollten weiterhin ausschließlich im Zuge des Europäischen Semesterprozesses erteilt werden. Durch die Säule Sozialer Rechte sollten keine Doppelstrukturen aufgebaut werden. Beispielsweise wird für den Politikbereich 5 „Geschlechtergleichstellung und

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben“ das „Angebot [eines] bezahlten Elternurlaub[s] sowohl für Männer als auch Frauen“ festgeschrieben. Die Entscheidung darüber liegt jedoch bei den Mitgliedstaaten. In der überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub aus 2009 wurde dieser Teil aufgrund der nationalen Zuständigkeit ganz bewusst ausgeklammert.

Martin Kumstel

## **Migration**


### **Vorschläge der EU-Kommission zur Reform des EU-Asylsystems**

Die EU-Kommission hat am 4. Mai 2016 ihre Vorschläge zur Reform des gemeinsamen Europäischen Asylsystems konkretisiert. Dieses solle „fair und nachhaltig gemeinsam“ gestaltet werden. Die wesentlichen Vorschläge sind dabei die folgenden:

Zunächst solle das „Dublin“-System weiter gelten, d.h. ein Asylantrag wird weiterhin in dem Mitgliedstaat zu stellen sein, in dem ein Asylbewerber in die EU eingereist ist. Ein Korrekturmechanismus („Fairness-Mechanismus“) für die Zuteilung von Asylbewerbern soll aber in die Praxis umgesetzt werden. Durch diesen soll automatisch festgestellt werden, ob das Asylbewerberaufkommen in einzelnen Ländern gemessen an ihrer Größe und ihrem relativen Wohlstand unverhältnismäßige Ausmaße annimmt. Steigt das Asylbewerberaufkommen auf das Anderthalbfache eines auf dieser Grundlage berechneten Schwellenwerts, sollen alle weiteren neuen Asylbewerber auf die übrigen Mitgliedstaaten verteilt werden. Diese Umverteilung werde solange durchgeführt, bis das Asylbewerberaufkommen wieder unter den betreffenden Schwellenwert sinkt. Ein Mitgliedstaat soll auch die Möglichkeit erhalten, vorübergehend nicht an dem Umverteilungsmechanismus teilzunehmen. In einem solchen Fall müsste der Mitgliedstaat einen „Solidarbeitrag“ von 250.000 EUR pro Person an den Mitgliedstaat zahlen, welcher den Asylbewerber übernehmen wird.

Neuansiedlungen sollen ebenfalls Berücksichtigung finden, d.h. über den Fairnessmechanismus wird das Engagement jener Mitgliedstaaten angerechnet, die sich an der unmittelbaren Neuansiedlung von Schutzbedürftigen aus Drittländern beteiligen. Ein effizienteres Asylsystem solle zudem geschaffen werden. Überlegungen, wie gegen Missbrauch und gegen Sekundärmigration („Asylshopping“) vorgegangen werden soll, wurden von der EU-Kommission kurz angesprochen, aber nicht näher konkretisiert. Zu diesen sollen klar formulierte Rechtspflichten für Asylbewerber gehören, wie z.B. die Pflicht zum Verbleib in dem für ihren Antrag zuständigen Mitgliedstaat.

Um die Umsetzung des so reformierten Dublin-Systems zu unterstützen, schlägt die EU-Kommission eine Anpassung und Konsolidierung des Eurodac-Systems vor. Verbesserungswürdig sei beispielsweise der Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Der Vorschlag der EU-Kommission sieht auch die



Umwandlung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) in eine EU-Asylagentur mit einem erweiterten Mandat vor. Eine der Hauptaufgaben der Agentur soll die Handhabung des Schwellenwerts sein, auf dem der Fairnessmechanismus zur Umverteilung von Asylbewerbern fußen wird.

Die Vorschläge der EU-Kommission sind aus Sicht der BDA als vernünftig einzustufen. Gerade die Betonung auf eine gemeinsame, solidarischere Asylpolitik ist positiv zu bewerten, insbesondere auch wegen des zu leistenden „Solidarbeitrags“ bei der Nichtaufnahme von Asylbewerbern. Gleichwohl müssen das Europäische Parlament und der Rat den Vorschlägen noch zustimmen. Es ist aber mit einem erheblichen Widerstand derjenigen Mitgliedstaaten zu rechnen, die generell der Aufnahme von Flüchtlingen kritisch gegenüberstehen.

John F. Schilling

### **Europäisches Semester**

#### **EU-Kommission veröffentlicht länderspezifische Empfehlungen**

Die EU-Kommission hat am 18. Mai 2016 im Rahmen des sog. Frühjahrspakets ihre länderspezifischen Empfehlungen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Jahre 2016 und 2017 und einige Maßnahmen im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) vorgestellt. Die länderspezifischen Empfehlungen umfassen sowohl wirtschafts- als auch haushaltspolitische Leitlinien und dienen als Richtschnur für künftige Reformvorhaben. Sie markieren den Höhepunkt des Europäischen Semesters, mit dem die Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten koordiniert werden.

In ihrem Frühjahrspaket richtet die EU-Kommission drei wesentliche Empfehlungen an Deutschland: Die Bundesrepublik soll die öffentlichen Ausgaben in den Bereichen Infrastruktur, Bildung, Forschung und Innovation erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, regt die EU-Kommission an, den finanziellen Spielraum der öffentlichen Hand umfangreicher und zielgerichteter als bisher zu nutzen. Außerdem sollen Ineffizienzen im deutschen Steuersystem reduziert werden. Konkret empfiehlt die EU-Kommission hier u. a. Vereinfachungen im Bereich der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Nicht zuletzt wird im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen dafür plädiert, stärkere Anreize für einen späteren Renteneintritt zu setzen und eine Entlastung des Faktors Arbeit zu erreichen. Im Zuge dessen bestehen laut EU-Kommission Zweifel, ob eine Rentenreform, etwa durch Einführung einer Flexi-Rente, die durch die Große Koalition neu geschaffenen Anreize für einen früheren Renteneintritt (Rente mit 63) überhaupt kompensieren kann. Hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration von Frauen bemängelt die EU-Kommission steuerpolitische und krankensicherungsbedingte Fehlanreize für Zweitverdiener.

Die BDA begrüßt die in den länderspezifischen Empfehlungen für Deutschland gemachten Vorschläge. Richtigerweise fordert die EU-Kommission eine Stärkung der Investitionstätigkeit. Öffentliche Investitionen im Infrastrukturbereich sowie für Bildung und Forschung sind dringend notwendig, um die Innovationsfähigkeit des Standorts Deutschland nicht zu gefährden. Zu Recht verweist die EU-Kommission darauf, dass die Steuerbelastung in Deutschland im internationalen Maßstab sehr hoch und das Steuersystem komplex ist. Erneut wird in den Empfehlungen explizit eine erforderliche Reform der Gewerbesteuer angeregt, für die sich die BDA weiterhin mit Nachdruck einsetzt. Es ist außerdem begrüßenswert, dass die EU-Kommission Deutschland zum wiederholten Male empfiehlt, die Anreize für einen späteren Renteneintritt zu erhöhen. Analog zur BDA-Einschätzung werden in den länderspezifischen Empfehlungen deutliche Zweifel geäußert, dass die negativen Auswirkungen der Rente mit 63 durch eine neuerliche Rentenreform überhaupt kompensiert werden können. Die nachhaltige Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung ist durch derartige Maßnahmen akut gefährdet. Vor diesem Hintergrund darf die Entscheidung des Gesetzgebers, das Rentenniveau schrittweise absinken zu lassen, nicht zurückgenommen werden. Die Entscheidung der EU-Kommission, über Sanktionen im Defizitverfahren zu Spanien und Portugal erst nach den spanischen Parlamentswahlen zu beraten, ist politisch verständlich. Gleichzeitig dürfen Ausnahmen bei der Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts aus Sicht der BDA nicht zur Regel werden.


Martin Kumstel / Alexander Humbert

### **CSR-Berichterstattungsrichtlinie**

#### **Deutsche Wirtschaft plädiert für 1:1-Umsetzung**

Die EU-Richtlinie 2014/95/EU zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen (CSR-Berichterstattungsrichtlinie) muss von Deutschland bis zum 6. Dezember 2016 in das nationale Recht umgesetzt werden. Das federführende Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hatte in 2015 erste Überlegungen zur Umsetzung der Richtlinie vorgelegt sowie eine Anhörung der Stakeholder vorgenommen. Im Februar 2016 hat das BMJV nun den Referentenentwurf zur Umsetzung vorgelegt.

Der Entwurf führt für bestimmte, insbesondere börsennotierte Unternehmen neue handelsbilanzrechtliche Berichtspflichten für nichtfinanzielle Informationen ein. Für den Lagebericht und den Konzernlagebericht werden die in der CSR-Richtlinie vorgesehenen nichtfinanziellen Berichtspflichten durch die neuen §§ 289b bis 289e, 315b bis 315c HGB-E ergänzt. Darüber hinaus haben bestimmte, insbesondere börsennotierte Unternehmen ihre (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung durch präzisere Angaben zu den Diversitätskonzepten für Leitungsorgane der Unternehmen zu ergänzen, § 289f Abs. 2 Nr. 6



HGB-E. Das BMJV hat darüber hinaus eine Debatte um eine Berichterstattung über Verbraucherbelange eingeleitet.

Die BDA unterstützt den Ansatz im Referentenentwurf zur 1:1-Richtlinienumsetzung in das deutsche Recht und hat zusammen mit BDI, DIHK und ZDH die Stellungnahme der deutschen Wirtschaft eingereicht. Auch hat sich die BDA aktiv an den Debatten zur Umsetzung eingebracht. Der Referentenentwurf sieht richtigerweise die Nutzung der erleichternden Öffnungsklauseln der CSR-Berichterstattungsrichtlinie vor, um den Unternehmen die notwendige Flexibilität bei der Berichterstattung über ihre soziale Verantwortung einzuräumen. Die detaillierten Vorgaben zu den konkreten Aspekten der nichtfinanziellen Erklärung in § 289c Abs. 2 HGB-E und die Überlegungen zur Aufnahme der Berichtspflicht über Verbraucherbelange sieht die BDA jedoch sehr kritisch.

Im nächsten Schritt wird sich das Bundeskabinett mit der Gesetzesvorlage befassen. Beim parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren soll dann die Umsetzungsfrist bis Dezember 2016 ausgenutzt werden.

Paul Noll

### **Reform des europäischen Beschäftigungsnetzwerks EURES**

#### **Verordnungstext im Amtsblatt der EU veröffentlicht**

Die Verordnung zur Reform des European Employment Services (EURES) wurde am 22. April 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am 12. Mai 2016 in Kraft. Die EU-Kommission hatte im Januar 2014 den Verordnungsvorschlag "über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte" vorgelegt. Ziel der Reform war es, das EURES-Netz zum bevorzugten Arbeitsvermittlungsinstrument für Arbeitssuchende und Arbeitgeber in Europa zu entwickeln.

Folgende Punkte werden u. a. in der nun veröffentlichten Verordnung festgehalten: Für das EURES-Portal sollen alle bei den öffentlichen Arbeitsvermittlungen öffentlich gemachten Stellenangebote und die von den EURES-Mitgliedern und ggf. den EURES-Partnern öffentlich zugänglich gemachten Stellenangebote zur Verfügung gestellt werden. Stellenangebote für Kategorien von Lehrstellen und Praktika, die Bestandteil des nationalen Bildungssystems sind, sollen bei der Bereitstellung von Daten für das EURES-Portal ausgenommen werden können. Außerdem wird in Art. 19 der Verordnung ein zukünftiger automatisierter Abgleich der Stellenangebote und Profile im Einklang mit der "Liste von Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufen der europäischen Klassifikation" der EU-Kommission vorgesehen. Die Mitgliedstaaten können laut Verordnung nach Fertigstellung der europäischen Klassifikationen ihre nationalen

Klassifikationen durch die europäischen Klassifikationen ersetzen oder ihre interoperablen nationalen Klassifikationssysteme beibehalten.

Die BDA begrüßt die verfolgten Bestrebungen der EU-Kommission zur Verbesserung des Erfahrungsaustauschs und der Zusammenarbeit im Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen. Zur Stärkung der beruflichen Mobilität in der EU ist es neben der effektiveren Gestaltung des EURES-Netzwerks jedoch notwendig, dass u. a. grundlegende Mobilitätshemmnisse wie sprachliche Barrieren stärker angegangen werden. Im finalen Gesetzestext sind erhebliche Klarstellungen auf Drängen der BDA erzielt worden. So müssen nun ausschließlich öffentlich zugängliche Stellenangebote der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und der EURES-Partner verfügbar gemacht werden - und nicht wie ursprünglich alle Stellenangebote. Damit sollte es zukünftig weiterhin möglich sein, Stellen von der Veröffentlichung in der Jobbörse (und damit auch im EURES-Portal) auszunehmen. Auch wurde richtigerweise klargestellt, dass Lehrstellen und Praktika von der Übermittlung an das EURES-Portal ausgenommen werden können. Weniger erfreulich ist, dass in der Verordnung ein automatisierter elektronischer Abgleich der Stellenangebote und Profile im Einklang mit der europäischen Klassifikation der Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) weiterhin vorgesehen wird. Die BDA steht diesem europäischen Klassifikationsrahmen in seiner aktuellen Form grundsätzlich kritisch gegenüber, da Aufwand und Risiken einen möglichen Nutzen überwiegen könnten. Die Anpassung der nationalen Systeme an ESCO könnte zu einer umfangreichen Veränderung in der nationalen Klassifikation der Berufe führen und somit Auswirkungen auf die Unternehmen bei den Meldungen zur Sozialversicherung haben.


Martin Kumstel

### **EU-Sozialleistungen**

#### **EuGH setzt seine Linie zum Schutz der nationalen Sozialsicherungssysteme fort**

In seiner Entscheidung „Khachab“ (C-558/14) vom 21. April 2016 setzte sich der EuGH mit Art. 7 Abs. 1 c) der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie auseinander. Nach der Richtlinie hat ein Drittstaatsangehöriger grundsätzlich das Recht auf Familienzusammenführung, um seine Integration in den Mitgliedstaat zu erleichtern. Gemäß Art. 7 Abs. 1 c) kann der betreffende Mitgliedstaat jedoch den Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende über feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, ohne dabei Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Das spanische Recht macht den Antrag auf Familienzusammenführung dementsprechend davon abhängig, dass der Antragsteller für den Zeitraum von einem Jahr nach der Antragsstellung über feste, regelmäßige und ausreichende Mittel ver-



fügt. Zur Einschätzung betrachtet die Behörde hierbei die Entwicklung der finanziellen Mittel in den letzten sechs Monaten vor der Antragsstellung. Diese Voraussetzungen waren im Fall von Herrn Khachab, der eine langfristige Aufenthaltserlaubnis in Spanien hat, nicht gegeben.

Der EuGH bestätigte die spanische Regelung als europarechtskonform. Dabei stellte er fest, dass der Wortlaut des Art. 7 Abs. 1 c zwangsläufig voraussetzt, dass die Behörde eine Prognose über die zukünftigen Einkünfte nach Antragsstellung vornimmt. Ansonsten könne weder die Festigkeit noch die Regelmäßigkeit der Einkünfte überprüft werden. Hierbei ist auch der Prüfungszeitraum von sechs Monaten geeignet und angemessen. Dieser steht nicht im Widerspruch zum Normzweck der Integration von Drittstaatsangehörigen in die Mitgliedstaaten, da Sinn und Zweck des Art. 7 Abs. 1 gerade auch ist, die sozialen Sicherungssysteme vor einer übermäßigen Inanspruchnahme zu schützen.

Die Entscheidung des EuGH ist zu begrüßen. Mit dieser führt der EuGH seine Linie fort, die nationalen Sozialversicherungssysteme zu schützen. In Ergänzung zu den Entscheidungen „Dano“ (C-333/13), „Alimanovic“ (C-67/14) und „García“ (C-299/14) begrenzt er auch hier den Zugang zu Sozialleistungen und stärkt damit den maßgetreuen Zugang in die Sozialversicherungssysteme (vgl. Euro-Info Nr. 04/2015). Ein solcher Zugang sollte grundsätzlich nicht voraussetzungslos gewährt werden, sondern von zu erfüllenden Tatbestandsvoraussetzungen abhängen, um das Setzen von Fehlanreizen zu minimieren. Die Richtlinie zum Recht der Familienzusammenführung gilt jedoch ausdrücklich nicht für Drittstaatsangehörige, die die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde. Auch Familienangehörige von Unionsbürgern sind ausgenommen.

Kai Schattenberg

## **Corporate Social Responsibility (CSR)**

### **CSR-Preis der Bundesregierung 2016**

Am 1. Mai 2016 startete die diesjährige Wettbewerbsrunde für den CSR-Preis der Bundesregierung. Erstmals hatte die Bundesregierung in den Jahren 2013 und 2014 den CSR-Preis vergeben. Bis zum 15. Juni 2016 können sich Unternehmen aller Größenklassen mit Sitz in Deutschland bewerben. Die Bewerbung erfolgt mit der Einreichung eines Fragebogens, in dem Unternehmen ihre Ansätze für nachhaltiges Handeln in den Aktionsfeldern Unternehmensführung, Markt, Arbeitsplatz, Umwelt und Gemeinwesen ausführen. Für die Sonderpreise zu den Themen „Betriebliche Integration geflüchteter Menschen in kleinen und mittleren Unternehmen“ und „Verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement“ können sich Unternehmen ebenfalls mit einem Fragebogen bewerben.

Der CSR-Preis der Bundesregierung ist ein sinnvolles und von Arbeitgeberseite unterstütztes Instrument. Vor diesem Hintergrund setzt sich die BDA für eine Bekanntmachung des CSR-Preises ein. Die Fragebögen stehen unter folgendem Link zur Verfügung: [www.csr-preis-bund.de](http://www.csr-preis-bund.de).

Paul Noll